

BEITRAGSORDNUNG

des Fördervereins Fußball Wanfried

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags, die Aufnahmegebühr und die Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Jahresbeiträge sind wie folgt gestaffelt:
 - a) Beitrag für Regelmitgliedschaft 40 €
 - b) Beitrag Premiummitgliedschaft 100 €
 - c) institutionelle Mitgliedschaft 150 €
 - d) Sponsorenmitgliedschaft frei wählbar, mindestens jedoch 150 €
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Rate durch Einzugsermächtigung zum 01.05. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- (3) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 4 Inhalte der Mitgliedschaften

Für die unter § 3 genannten unterschiedlichen Mitgliedschaften gelten folgende inhaltliche Leistungen

- a) Mit der Regelmitgliedschaft erwirbt das Mitglied alle Rechte die per Satzung zugesprochen werden.
- b) Die Premiummitgliedschaft beinhaltet alle Rechte der Regelmitgliedschaft. Zusätzlich hat das Mitglied das Recht alle Heimspiele (Serienspiele) der Seniorenmannschaften der Fußballabteilung des VfL Wanfried ohne Eintrittsentgelt

zu besuchen. Auf Wunsch wird der Name des Premiummitgliedes an einer öffentlichen Tafel am Gelände des Vereinsheimes bekannt gegeben.

- c) Die institutionelle Mitgliedschaft kann von Institutionen (z.B. Unternehmen, öffentlichen Körperschaften) erworben werden. Die institutionelle Mitgliedschaft beinhaltet alle Rechte der Regelmitgliedschaft. Zusätzlich haben die gesetzlichen Vertreter des Mitglieds das Recht alle Heimspiele (Serienspiele) der Seniorenmannschaften der Fußballabteilung des VfL Wanfried ohne Eintrittsentgelt zu besuchen. Auf Wunsch wird der Name des Mitglieds an einer öffentlichen Tafel am Gelände des Vereinsheimes bekannt gegeben. Außerdem erwirbt das Mitglied das Recht als förderndes Mitglied auf der Homepage der Fußballabteilung genannt zu werden.
- d) Die Rechte der Sponsorenmitgliedschaft sind die gleichen wie unter c) genannt.

§ 5 Gebühren

- (1) Für zusätzliche Vereinsangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (2) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 6 Vereinskonto

Bank:

IBAN:

BIC:

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt erfolgt nach Erfüllung aller Verpflichtungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.03.2016 in Wanfried beschlossen und in Kraft gesetzt.

Wanfried, 13.03.2016

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Kassenwart